

Geschäftsordnung **des Beirates Obervieland**

für die 14. Legislaturperiode 2011 - 2015

(Stand: 14.10.2014)

§ 1

Beiratssitzung/ Einladung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt der Ortsamtsleiter bzw. der Abwesenheitsvertreter im Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss ein, ansonsten mit dem Beiratssprecher/Sprecherin sowie mit den Vertretern der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirates/ sachk. BürgerInnen in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Elektronische Übermittlungswege (E-Mail, Fax) sind möglich.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Die Einladung ist der Aufsichtsbehörde und der Stadtbürgerschaft zur Kenntnis zu geben. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirates mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Vorschläge zu Tagesordnungspunkten sind dem Ortsamt bis spätestens 14 Tage vor der Beiratssitzung schriftlich mitzuteilen. Sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung zu setzen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Müssen weitere Informationen für die Behandlung des vorgeschlagenen Tagesordnungspunktes eingeholt werden oder sollen Sachverständige hierzu gehört werden, die zu diesem Termin nicht erscheinen können, kann einvernehmlich ein Termin einer späteren Beiratssitzung bestimmt werden.
- (3) Der Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein. Der zweite Tagesordnungspunkt soll jedesmal lauten: „Wünsche und Anregungen der Bürger“. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 Beiratsgesetz (Bürgerantragsrecht) an den Beirat zu stellen.
- (4) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (5) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

§ 3

Leitung und Durchführung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in der Beiratssitzung hat der Ortsamtsleiter. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der Ortsamtsleiter hat kein Stimmrecht.
- (2) Ist der/die Vorsitzende verhindert, so wird er durch seinen Abwesenheitsvertreter vertreten.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm/ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.
- (5) Bei Unklarheiten in der Handhabung der Geschäftsordnung wird die Beiratssitzung unterbrochen. In diesem Falle tritt ein Geschäftsordnungsausschuss zusammen, der sich aus je einem ordentlichen Beiratsmitglied der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen und dem Ortsamtsleiter bzw. Abwesenheitsvertreter zusammensetzt.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.
- (4) Beschlüsse können mit Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Gegen die Behandlung als Umlaufsache kann jedes Mitglied Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs auch nur eines Mitgliedes ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung oder der nächsten Fachausschusssitzung zu nehmen.

§ 5

Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt der Vorsitzende entgegen. Er führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.

- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (6) Nichtbeiratsmitgliedern kann durch Beschluss des Beirates das Wort erteilt werden; § 2 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein Redner/ eine Rednerin dafür und ein Redner/ eine Rednerin dagegen das Wort.
- (2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des/der Antragstellers/in von dem/der Protokollführer/in verzeichnet.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit,
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

- (5) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Die Wahl des/der Sprechers/ der Sprecherin und seines/ seiner Stellvertreters/ Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des(der) Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Ortsamt zu ziehende Los.

§ 9 Anhörung vor der Berufung eines Ortsamtsleiters/ einer Ortsamtsleiterin

- (1) Die Anhörung der Bewerber/ Bewerberinnen erfolgt in einer öffentlichen Beiratssitzung unter Vorsitz eines Vertreters/ einer Vertreterin der Senatskanzlei.
- (2) In der ersten Abstimmung ist der(die)jenige vorgeschlagen, für den/ die die Mehrheit der Mitglieder des Beirates gestimmt hat (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Beirätegesetz). Falls in der ersten Abstimmung kein(e) Kandidat/ Kandidatin die erforderliche Mehrheit erhält, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (3) Wird in der folgenden Beiratssitzung ein neuer Kandidat/ eine neue Kandidatin vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Beirätegesetz zu wiederholen.
- (4) Bei der zweiten Abstimmung ist der(die)jenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. Auch nach der zweiten Abstimmung kann ein neuer Kandidat/ eine neue Kandidatin vorgeschlagen werden. Eine Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung. Nach der dritten Abstimmung sind (die)jenige vorgeschlagen, für den/die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- (5) Bei Stimmgleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis der Senatskanzlei mit.

- (6) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben:
- a) Für den Fall, dass nur ein Kandidat/ eine Kandidatin zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.
 - b) Für den Fall, dass mehrere Kandidat(inn)en zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, mit Ja zu stimmen.
- (7) Die bei der Senatskanzlei eingegangenen Bewerbungsunterlagen können gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Beiratsgesetz von dem/der Sprecher des Beirates oder seiner Vertreterin eingesehen werden. Personalakten dürfen nur eingesehen werden, wenn der/die Betroffene vorher seine/ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.

§ 10

Sitzungsniederschriften/ Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen, wobei der/die Protokollführer/in vom Ortsamtsleiter/in im Einvernehmen mit dem Beirat zu Beginn der Wahlzeit des Beirates bestellt wird.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- (4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff „Hergang“ ist eng auszulegen.
- (5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (7) Das Protokoll ist von dem/der Sprecher/in und dem/der Ortsamtsleiter/in sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. (Protokolle werden 8 Tage vor der Beiratssitzung, in der die Genehmigung erfolgen soll, in die Postfächer der Beirats- und Ausschussmitglieder im Ortsamt verteilt.) Elektronische Übermittlungswege (E-Mail, Fax) sind möglich.
- (8) Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen. Einwendungen sind frühzeitig, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Beiratssitzung, in der das Protokoll genehmigt werden soll, dem Ortsamt mitzuteilen. Sie werden durch Beschluss des Beirates, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt.

§ 11

Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.
- (2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates im besonderen Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Beiratsgesetz. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 Beiratsgesetz gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

§ 12 Ausschussarbeit

- (1) Sitzungen der Fachausschüsse leitet grundsätzlich der Ortsamtsleiter/ die Ortsamtsleiterin, ansonsten übernimmt der Abwesenheitsvertreter/ die Abwesenheitsvertreterin, der Sachbearbeiter/ die Sachbearbeiterin für kommunale Angelegenheiten oder der Ausschusssprecher/ die Ausschusssprecherin diese Aufgabe.
- (2) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.
- (3) Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
Die nach § 23 Abs. 4 Beiratsgesetz nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten.
- (4) Die gemäß § 23 Abs. 5 Beiratsgesetz entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten. Zu Beginn der ersten Sitzung sind sie gemäß § 21 Beiratsgesetz zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 4 Beiratsgesetz sind vom Ortsamt zu prüfen.

- (5) Protokolle und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertretern/innen nach § 23 Abs. 4 Beiratsgesetz entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 7 zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Beirat bildet folgende ständige Ausschüsse mit je 7 Mitgliedern:
- Bau und Umwelt
 - Verkehr
 - Bildung, Kultur und Sport
 - Soziales, Arbeit, Integration und Gesundheit
 - Projektausschuss Jugendbeteiligung
- (7) Der Beirat bildet einen ständigen Koordinierungsausschuss bestehend aus je einem Mitglied der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie dem Beiratssprecher/ der Beiratssprecherin. Alle Mitglieder dieses Ausschusses sind stimmberechtigt.

§ 13

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Beiratsausschüsse

Der Beirat Obervieland überträgt gem. § 23 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter folgende Entscheidungsbefugnisse widerruflich auf die Beiratsausschüsse. Die Ausschüsse können mit einfacher Mehrheit Angelegenheiten von besonderem öffentlichem Interesse oder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an den Beirat zurück verweisen.

1. Ausschuss „Bau und Umwelt“:

- Stellungnahmen zu Bauanträgen, Anträge auf Bodenverkehrsgenehmigungen sowie Grundstücksan- und verkäufen der Stadtgemeinde Bremen, soweit nicht vom Koordinierungsausschuss abschließend beraten;
- Stellungnahmen zu der Behandlung von Anregungen und Wünschen aus der öffentlichen Auslegung von Bebauungsplänen;
- Stellungnahmen zu Veränderungssperren;
- Anträge auf Planaufstellungsbeschlüsse;
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Wohnungsbauförderung;
- Anträge auf städtebauliche und Architekten-Wettbewerbe, Mitwirkung bei der Formulierung der Ausschreibungstexte;
- Stellungnahmen zu Ausbauplänen für öffentliche Grünflächen auf der Grundlage im Beirat beratener Bebauungspläne und in unmittelbarem Zusammenhang mit Bauprojekten.
- Stellungnahmen zu Erschließungs- und Ausbauplänen aufgrund von Bebauungsplänen, die im Beirat beraten worden sind;
- Stellungnahmen zu Landschaftsplänen und –programmen; Erarbeitung von Pflanzvorschlägen;
- Stellungnahme zu Anträgen nach der Baumschutzverordnung;
- Maßnahmen nach dem Abfallwirtschaftskonzept;
- Stellungnahme zu wasserbehördlichen Maßnahmen und Genehmigungen;
- Vorbereitung und Organisation von Aktionen und Initiativen (Herbstputz, Umwelterziehung, Beratungsangeboten);
- Entsiegelungsmaßnahmen;
- Anträge und Stellungnahmen für ökologische Maßnahmen (ökologischer Stadtbau)

- Anträge und Stellungnahmen zu Lärmschutzmaßnahmen.

2. Ausschuss „Bildung, Kultur und Sport“:

- Stellungnahme zur Besetzung von Funktionsstellen in Schulen;
- Stellungnahme zur Kulturförderung, Kunst im öffentlichen Raum, kulturellen Stadtteilarbeit; sowie Stellungnahmen zu Anträgen der Kinder- und Jugendförderung;
- Anträge auf künstlerische Wettbewerbe und Mitwirkung an den Ausschreibungstexten;
- Stellungnahmen und Anträge auf Maßnahmen zur Schulreform;
- Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung;
- Zusammenarbeit mit sozialen Diensten, freien Trägern und Einrichtungen, soweit es Kinder und Jugendliche betrifft;
- Gestalterische und Projektbezogene Vorplanung von Spielplätzen
- Sportplanungen

3. Ausschuss „Soziales, Arbeit, Integration und Gesundheit“:

- Stellungnahmen zur Entwicklung von Einrichtungen der Altenhilfe;
- Unterbringung von Aussiedlern, Asylsuchenden, Obdachlosen, Suchtabhängigen;
- Zusammenarbeit mit sozialen Diensten, freien Trägern und Einrichtungen;

4. Ausschuss Verkehr

- Anträge auf verkehrslenkende und –beschränkende Maßnahmen;
- Stellungnahme zu straßenverkehrsbehördlichen Planungen und Vorhaben einschließlich Verkehrslichtzeichenanlagen;
- Stellungnahmen zu Straßengestaltungsplänen zur Verkehrsberuhigung (z.B. Hochpflasterung, Baumnasen und Querungshilfen, Parkflächen, Sperrpfähle);
- Gestaltungsvorschläge für öffentliche Verkehrsflächen von geringer Bedeutung bzw. auf Antrag von Anwohnern;
- Vorschläge, Anträge und Stellungnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs;
- Angelegenheiten der Beleuchtung von Verkehrsflächen

5. Koordinierungsausschuss

- Der Koordinierungsausschuss lässt sich regelmäßig über alle Angelegenheiten von örtlichem öffentlichem Interesse berichten.
- Der Koordinierungsausschuss berät in der Regel abschließend über Bauanträge,
- Bodenverkehrsgenehmigungen und wasserbehördliche Angelegenheiten
- Festlegung einer Prioritätenliste zur Vergabe von Globalmitteln
- Der Koordinierungsausschuss verweist die Anträge auf Förderung orts- und stadtteilbezogener Maßnahmen zur Erarbeitung einer Empfehlung grundsätzlich in die zuständigen Fachausschüsse. In begründeten Ausnahmefällen beschließt der Koordinierungsausschuss selbstständig. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine kurzfristige Entscheidung notwendig ist.
- Interfraktionelle Beratungen zu Themen von besonderer Bedeutung für die Beiratsarbeit
- Überarbeitung der Geschäftsordnung bei Bedarf
- Alle Stellungnahmen und Beschlüsse zu Themen, die nicht unter die Regelaufgaben des Ausschusses fallen, müssen einstimmig gefasst werden.

6. Projektausschuss Jugendbeteiligung

- Erfassung und Festlegung von Handlungsfeldern
- Mitwirkung bei bereits bestehenden Formen der Jugendbeteiligung im Stadtteil
- Erarbeitung von eigenen Beteiligungsformen auf Beiratsebene
- Begleitung von Jugendprojekten im Stadtteil

§ 14

Aufgaben des Sprechers/ der Sprecherin

- (1) Der Sprecher/ die Sprecherin vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen. Der Sprecher/ die Sprecherin gibt die Informationen, die er/ sie in Wahrnehmung seiner/ ihrer Funktion erhält, unverzüglich an den Beirat weiter. (§26 Abs. 2 und 3 Beiratsgesetz).
- (2) Im Falle der Verhinderung des Sprechers nimmt dessen Aufgaben sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin wahr.
- (3) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.